



# Bescheid

## I. Spruch

- Der Radio Austria GmbH (FN 262001x) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 150/2020, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm „Radio Austria“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiösen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden.

Der Musikanteil am Gesamtprogramm liegt bei ca. 70 - 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselementen, Jingles und Werbung) bei ca. 20 - 30 %.

- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.06.2021 beantragte Radio Austria GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.



## 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Radio Austria GmbH ist eine zu FN 262001x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerin fungiert Silvia Buchhammer selbständig.

Alleingesellschafterin der Radio Austria GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von EUR 70.000,-. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist weiters im Ausmaß von 100 % an der Media Factory GmbH, einer zu FN 372159v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, beteiligt. Das Unternehmen ist Medieninhaber im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht im Alleineigentum der ELCG GmbH, einer zu FN 321063b beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Alleineigentümerin der ELCG GmbH ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, eine zu FN 355873v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien. Die Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %) und Nikolaus Fellner (1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %). Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von EUR 35.000,-. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon.

Der Stiftungszweck der Alpha Zehn Medien Privatstiftung erlaubt insbesondere die Förderung, Schaffung und Erweiterung von im Geschäftsbereich Medien und Werbung im weitesten Sinn tätigen Unternehmen, wozu insbesondere der mittel- und unmittelbare Erwerb von Beteiligungen dienen soll.

Den Stiftern der Alpha Zehn Medien Privatstiftung kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wären.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung hält – unmittelbar – keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Die ELCG GmbH ist indirekt – über die CAWG GmbH – Alleineigentümerin der Immoads Marketing GmbH, einer zu FN 284722i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, sowie der CM Classified Media GmbH, einer zu FN 3131664x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Weiters



ist sie zu 90 % an der Careesma GmbH, einer zu FN 352420s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, beteiligt.

Darüber hinaus ist die ELCG GmbH Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH sowie der D24 Newsroom GmbH. Letztere ist eine zu FN 510788i im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine zu FN 268007d im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg. Die Antenne Salzburg GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“, das im Wesentlichen die Stadt Salzburg umfasst.

Die Antenne Salzburg GmbH ist außerdem Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.535/17-008, an die damalige Zulassungsinhaberin Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bzw. nunmehr Radio Austria GmbH. Diese Zulassung wurde in der Folge am 10.10.2019 im Wege der Abspaltung zur Aufnahme an die Antenne Salzburg GmbH als übernehmende Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 Spaltungsgesetz [SpaltG] übertragen).

Außerdem ist die Antenne Salzburg GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ (Bescheid der KommAustria vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010).

Weiters ist die Antenne Salzburg GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem digitalem terrestrischem Hörfunk (Bescheid der KommAustria vom 03.03.2021, KOA 4.720/21-001).

Schließlich hat die Antenne Salzburg GmbH am 08.01.2021 einen Antrag gemäß § 5 PrR-G auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk in dem durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ versorgten Gebiet gestellt. Über diesen Antrag hat die KommAustria noch nicht entschieden.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Radio Austria GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Hörfunk gemäß §§ 28b ff PrR-G und verbreitet das bundesweite Programm „Radio Austria“ (Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001).

Schließlich verfügte die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.470/16-005, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines digital-terrestrischen Hörfunkprogramms über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX F – DVB T2“ der ORS comm GmbH & Co KG. Diese Zulassung wurde mit Schreiben der Radio Austria GmbH vom 04.08.2021 zurückgelegt.

## **2.2. Programm**

Das von der Antragstellerin geplante Programm ist ein eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem

Musikprogramm eines breiten Adult-Contemporary-Formats (AC) aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiösen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikscherpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten und Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen und zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, großen Wert. Das digitale Programm „Radio Austria“ legt zudem großen Wert auf die nationale Verkehrsberichterstattung mit regelmäßigen Updates von allen Hauptverkehrsverbindungen in Österreich.

Das geplante Musikprogramm entspricht in seinem Hauptfokus einem klassischen, breiten AC-Format. Es setzt sich daher überwiegend aus Musik der 1980er, 1990er, 2000er, 2010er und aus aktueller Musik zusammen. Großer Wert wird auf einen melodiösen und harmonischen Musikflow gelegt, der auf die Hörergewohnheiten und die jeweilige Tageszeit abgestimmt ist.

Der Musikanteil soll bei ca. 70 - 80 % liegen, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles sowie Werbung) bei ca. 20 - 30 %, wobei das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil innerhalb einzelner Sendeschienen variieren wird.

Die Antragstellerin hat das geplante Programmschema und ein Redaktionsstatut vorgelegt.

### **2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, sie werde für die Produktion und Gestaltung des geplanten digitalen Programms dieselben personellen Ressourcen einsetzen wie für das analoge Programm „Radio Austria“, insbesondere nachstehende Personen:

Der Chefredakteur Thomas Resch ist seit 2016 in der Unternehmensgruppe der Antragstellerin und seit dem Sendestart des bundesweiten Programms „Radio Austria“ bei der Antragstellerin als Chefredakteur tätig. Er wird beim digitalen bundesweiten Programm für die Nachrichten- und Beitragsredaktion verantwortlich sein.

Programmchefin des digitalen bundesweiten Programms wird Vina Raka sein. Sie ist seit 2018 in der Unternehmensgruppe der Antragstellerin tätig und seit 2019 Marketingleiterin und Programmchefin der Antragstellerin.

Für die Musik ist Christoph Lackner verantwortlich, er ist ein seit 1999 erfahrener Musikredakteur und seit 2019 bei der Antragstellerin als Musikchef tätig.

Insgesamt ergebe sich aus der langjährigen Tätigkeit der Antragstellerin als Hörfunkveranstalterin, dass sie über das erforderliche Know-How, die Infrastruktur und das Personal verfüge, um eine erfolgreiche, auf Dauer wirtschaftlich tragfähige Hörfunkveranstaltung zu gewährleisten.

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin zunächst auf die bereits erfolgreiche terrestrisch analoge Veranstaltung des Programms „Radio Austria“. Insgesamt veranstaltet die Antragstellerin bereits seit mehr als 20 Jahren erfolgreich Rundfunk. Erstmals ging die Antragstellerin 1998 mit dem Programm „Antenne Wien“ on air und hat seitdem laufend



Radioprogramm veranstaltet. Seit Oktober 2019 wird das nationale Programm „Radio Austria“ gesendet.

Das Programm „Radio Austria“ wird bereits analog terrestrisch, in einzelnen Kabelnetzen und im Internet verbreitet. Die Ausstrahlung des Programmes über DAB+ ist als technische Ergänzung dazu unbedingt notwendig. Nur durch die zusätzliche Nutzung dieses digitalen Verbreitungsweges kann die Zielgruppe umfassend erreicht werden. Speziell Autofahrer nutzen bereits jetzt sehr oft digitale Endgeräte.

Das digitale Programm „Radio Austria“ wird mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS Radio Marketing Service GmbH Austria (RMS) kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Den Verkauf von klassischer Werbung und Patronanzen für das gegenständliche Programm wird das Verkaufsteam, das auch für das terrestrisch analoge Programm „Radio Austria“ zuständig ist, übernehmen.

Unter Zugrundelegung der vom digitalen Programm „Radio Austria“ veranschlagten Investitionskosten und laufenden Kosten soll es nach den Berechnungen der Antragstellerin möglich sein, im dritten vollen Geschäftsjahr nach Sendestart den Break Even Point zu erreichen. Die Antragstellerin legte hierzu einen Businessplan für die nächsten fünf Jahre vor.

## **2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX I“**

Das Programm soll über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Radio Austria GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG am 15.06.2021 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag samt Beilagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zur Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, eingerichtete KommAustria.

### **4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Zulassung“*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er*



*seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

*(2) In der Zulassung sind die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.*

[...]

*(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“*

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

#### *„Antrag auf Zulassung“*

**§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.**

*(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

*b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*

[...]

*(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.*

*(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der*



*Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.*

*(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“*

§ 7 PrR-G lautet:

*„Hörfunkveranstalter“*

**§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.**

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet:

*„Ausschlussgründe“*

**§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:**

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*



2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet:

*„Beteiligungen von Medieninhabern“*

**§ 9. (1)** Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;



3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt. Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Radio Austria GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Auch die Alleingesellschafterin der Radio Austria GmbH, die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, sowie deren Alleingesellschafterin, die ELCG GmbH, haben ihren Sitz im Inland. Ebenso hat die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ihren Sitz im Inland und sind alle ihre Stifter österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person, deren Alleingesellschafter österreichischer Staatsbürger ist.

Aus den dargestellten Eigentumsverhältnissen ergibt sich somit, dass die Antragstellerin weder im Eigentum Fremder, noch im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften steht, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchen Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben (§ 7 Abs. 2 PrR-G).

Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Den Stiftern der Alpha Zehn Medien Privatstiftung kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wären.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher erfüllt. Darüber hinaus liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

Abgesehen davon liegen aus nachstehenden Erwägungen keine sonstigen untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor:

Die „Großmuttergesellschaft“ der Antragstellerin, die ELCG GmbH, ist Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH.

Die Antenne Salzburg GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“, das im Wesentlichen die Stadt Salzburg umfasst. Außerdem ist sie Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Östliches Nordtirol 2“ und „Innsbruck und Teile des Inntals“ sowie Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem digitalem terrestrischem Hörfunk.

Zwar versorgen die Antragstellerin und die Antenne Salzburg GmbH denselben Ort des Bundesgebiets doppelt. Eine solche Doppelversorgung ist jedoch durch § 9 PrR-G nicht ausgeschlossen, weil gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz PrR-G Voraussetzung für die Zurechnung eines Versorgungsgebiets die unmittelbare Beteiligung oder Einussmöglichkeit im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1

PrR-G ist. Der ELCG GmbH als Großmuttergesellschaft der Antragstellerin und Muttergesellschaft der Antenne Salzburg GmbH ist daher nur das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“, das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ und das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol 2“ der Antenne Salzburg GmbH zuzurechnen, nicht aber das bundesweite Versorgungsgebiet der Radio Austria GmbH.

Auch durch die beantragte Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Hörfunk bleiben die Voraussetzungen des § 9 PrR-G gewahrt. Mit Erteilung dieser Zulassung wird die Antragstellerin nämlich über eine analoge bundesweite terrestrische Zulassung und eine digitale bundesweite terrestrische Zulassung verfügen.

Somit verfügt die Antragstellerin nicht über mehrere Zulassungen zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk, deren Versorgungsgebiete sich überschneiden (§ 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G). Ebenso verfügt die Antragstellerin nach Zulassungserteilung nicht über mehrere Zulassungen zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Hörfunk. Ihr sind auch nicht mehrere analoge oder digitale Versorgungsgebiete zuzurechnen, die sich überschneiden (§ 9 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz PrR-G).

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt.

Ebenso entsteht durch die Zulassungserteilung keine nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 PrR-G verpönte Konstellation. Bei Erteilung der beantragten digitalen terrestrischen Zulassung versorgen die Antragstellerin und die Mitglieder ihres Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), schließlich nicht mit mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen (§ 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G), nicht mit mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen (§ 9 Abs. 3 Z 2 PrR-G) und auch nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme (§ 9 Abs. 3 Z 3 PrR-G).

Somit liegt kein Grund vor, der einer Zulassungserteilung an die Radio Austria GmbH nach § 9 PrR-G entgegenstünde.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und dass ein Simulcast-Betrieb des analogen terrestrischen Hörfunkprogramms „Radio Austria“ erfolgen soll.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.



Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

#### **4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

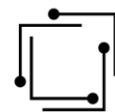
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter einer anderen Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/21-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 19. August 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)